



opera laiblin
junge oper unter dem schönberg

Beitragsordnung

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 22. März 2024.

§ 1 Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro.

§ 2 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Befreiung beginnt in dem auf die Ernennung folgenden Jahr.

(2) Wird einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkannt, sind Mitgliedsbeiträge erst dann zu erheben, wenn das Ehrenmitglied einmalig die Möglichkeit zum fristgerechten Vereinsaustritt hatte.

§ 3 [Beitragsbefreiung]

Minderjährige, Schüler, Studierende und Auszubildende sind von den Beiträgen befreit. Für die Befreiung ist das Vorliegen der zur Befreiung berechtigenden Umstände am ersten Tag des Geschäftsjahres maßgeblich. Das Bestehen, Eintreten oder Wegfallen von zur Befreiung berechtigenden Umständen ist dem Vereinsrat ungefragt bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen. Auf Verlangen des Vereinsrats sind entsprechende Dokumente zur Glaubhaftmachung vorzulegen.

Anlage 1: Auszug aus der Satzung (Fassung vom 14. November 2021):

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr bis zum 31. Januar zu entrichten; für das Jahr des Vereinseintritts bis zum 31. Januar des Folgejahres. Wird ein Mitglied im letzten Quartal eines Jahres in den Verein aufgenommen, ist für dieses Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vereinsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer Ratenzahlung zustimmen.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.